



Handreichung zur Qualifikation des Fachdienstes

in Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen

Beschluss der Bezirksentgeltkommission vom 27.11.2014



www.bezirk-oberbayern.de

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

bezirk  oberbayern

Inhalt

Einleitung	4
Grundlagen.....	5
Vorgehen.....	6
Kriterien für die Bewertung der Qualifikation.....	7
1. Grundqualifikation Heilpädagoge/in (mindestens staatl. Anerkennung) oder Sozialpädagoge/in, Psychologe/in, Pädagoge/in (mindestens Bachelor Abschluss).....	7
2. Erbringung des Fachdienstes durch eine Frühförderstelle oder eine Heilpädagogische Praxis	7
3. Neue Studiengänge mindestens mit Bachelor Abschluss (Kindheitspädagoge, Rehabilitationspädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Interdisziplinäre Frühförderung)	7
4. Sonstige Therapeuten wie Montessori-, Kunst-, Musiktherapeuten und sonstige Qualifikationen	8
5. Weiterqualifikation im Rahmen von Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelungen.....	9
6. Tandemlösungen.....	9
Impressum	10

Einleitung

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung. Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) schließen hierzu eine Leistungs-, Prüfungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Kostenträger für Leistungen der Eingliederungshilfe ab.

Die Qualität der entsprechenden Rahmenbedingungen zur Integration von behinderten Kindern soll mit dieser Vereinbarung gesichert werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser Vereinbarung ist daher der Heilpädagogische Fachdienst, der die Förderung der Integrationskinder erbringt.

Die nachstehende Handreichung wurde in Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringerverbänden und dem Bezirk Oberbayern erarbeitet. Sie soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Einrichtungsleitungen, Fachdiensten und Fachberatungen und den Mitarbeitern/innen der Bezirksverwaltung eine Orientierungshilfe sein und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten erleichtern.

Grundlagen

Die Leistungen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen und folgender Vereinbarungen erbracht:

- Sozialgesetzbuch – SGB XII Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Verordnung nach § 60 des SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung)
- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- Bayerisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AG SG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

Auf diesen Grundlagen wurde die „Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG – Leistungstyp T-K-Kita“ erarbeitet.

Diese Handreichung stellt eine ausführlichere Erläuterung der unter Punkt 5.1.4. „Personalausstattung“ in der Rahmenleistungsvereinbarung festgelegten Kriterien für die Heilpädagogischen Fachkräfte dar.

Vorgehen

6



Im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung und der Qualitätssicherung prüft der Bezirk Oberbayern die Qualifikation der Personen, die den Fachdienst für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagesstätten erbringen.

Entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita und aus fachlicher Sicht sind folgende Voraussetzungen zwingend erforderlich, um eine angemessene und bedarfsgerechte Förderung der betroffenen Kinder mit (drohender) Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe sicher zu stellen:

- eine fundierte behindertenspezifische Ausbildung sowie
- berufliche Erfahrung in der gezielten heilpädagogischen Förderung von Kindern mit Behinderungen.

Da sich die einrichtungsbezogenen Leistungsvereinbarungen nicht auf konkrete Kinder, sondern auf eine bestimmte Anzahl von Integrationsplätzen in einer Kindertageseinrichtung beziehen, ist es erforderlich, dass die Person, die den Fachdienst erbringt, ein möglichst breites Spektrum an Behinderungsbildern kennt und mit einer geplanten und gezielten heilpädagogischen (Einzel-) Förderung abdecken kann.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Kinder in Regeleinrichtungen von Fachkräften betreut werden, die in der Regel keine oder wenig behindertenspezifische Kenntnisse und /oder Erfahrungen vorweisen können. Daher ist vom qualifizierten Fachdienst ein hohes Maß an Fachlichkeit und Verantwortung gefordert sowie eigenständiges Arbeiten unerlässlich.

Kriterien für die Bewertung der Qualifikation

1. Grundqualifikation Heilpädagoge/in (mindestens staatl. Anerkennung) oder Sozialpädagoge/in, Psychologe/in, Pädagoge/in (mindestens Bachelor Abschluss)

Laut der Rahmenleistungsvereinbarung können die o.g. Fachkräfte hinsichtlich der Grundqualifikation den Fachdienst in Kindertagesstätten übernehmen, vorausgesetzt es liegen heilpädagogische Qualifikationen und/oder berufliche Kenntnisse im Bereich der heilpädagogischen Förderung von Kindern mit drohenden oder wesentlichen Behinderungen vor. Neben dem Abschlusszeugnis wird auch ein beruflicher Lebenslauf angefordert, der die Erfahrungen und Kenntnisse im heilpädagogischen Bereich veranschaulicht. Nach Möglichkeit sollten auch Vorerfahrungen mit Kindern vorhanden sein.

2. Erbringung des Fachdienstes durch eine Frühförderstelle oder eine Heilpädagogische Praxis

Heilpädagogische Praxen, die über eine Vereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern verfügen und Frühförderstellen müssen keine Qualifikationsnachweise vorlegen, da die Qualifikationen der Mitarbeiter bereits vom Bezirk Oberbayern überprüft und anerkannt wurden.

3. Neue Studiengänge mindestens mit Bachelor-Abschluss (Kindheitspädagoge, Rehabilitationspädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Interdisziplinäre Frühförderung)

Hier sind derzeit Entscheidungen im Einzelfall, je nach heilpädagogischer Ausrichtung und Inhalten des Studiengangs erforderlich, da diese je nach Hochschule stark variieren.

Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Einrichtungsträger und der Regionalkoordination Behindertenhilfe des Bezirks Oberbayern.

4. Sonstige Therapeuten wie Montessori-, Kunst-, Musiktherapeuten und sonstige Qualifikationen

Bei folgenden sonstigen Therapeuten ist eine Anerkennung unter diesen Voraussetzungen möglich:

Montessori-Therapeuten

Pädagogische Fachkräfte (mindestens staatliche Anerkennung) mit dem großen Montessori-Diplom werden in Montessori-Einrichtungen anerkannt.

Waldorf-Heilpädagogen

Hier liegt die staatliche Anerkennung als Heilpädagogen vor.

Kunst-, Musiktherapeuten

- a) Qualifikation als pädagogische Fachkraft mit einer Zusatzausbildung im Bereich Musik-, Kunsttherapie im Umfang von zusammenhängend mindestens 500 Stunden
- b) Kunst-, Musiktherapeutisches Studium mit heilpädagogischen Inhalten (mindestens Bachelor-Abschluss)



Konduktoren

Qualifikation als pädagogische Fachkraft mit einer Zusatzausbildung im Bereich der konduktiven Förderung im Umfang von zusammenhängend mindestens 500 Stunden.

Konduktoren mit einem ungarischen Studienabschluss erhalten derzeit keine Anerkennung als heilpädagogischer Fachdienst, da keine offizielle Anerkennung des Studienabschlusses für Deutschland vorliegt.

Ein konduktiver Studiengang mit Bachelor-Abschluss ist derzeit in Planung. Über eine Anerkennung wird nach detaillierter Prüfung der Studieninhalte zu gegebener Zeit entschieden.

Sonstige Qualifikationen

Pädagogische Fachkräfte (mindestens staatliche Anerkennung) mit weiteren heilpädagogischen Qualifikationen oder Zusatzausbildungen (s.o.) können in entsprechenden Einrichtungen anerkannt werden. Die abgeschlossene Zusatzausbildung muss dabei einen Umfang von zusammenhängend mindestens 500 Stunden umfassen. Einzelne Fortbildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen können nicht addiert werden.

Die jeweilige Anerkennung erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Einrichtungsträger und der Regionalkoordination Behindertenhilfe des Bezirks Oberbayern.

5. Weiterqualifikation im Rahmen von Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelungen

Bei Personen, die bereits umfangreiche Erfahrungen in der Erbringung des heilpädagogischen Fachdienstes aufweisen können, jedoch die o.g. Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, sind ggf. individuelle Lösungen möglich (beispielsweise durch gezielte Fort- und Weiterbildungen). Dabei handelt es sich um individuelle Lösungen im Einzelfall, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Einrichtungsträger und der Regionalkoordination Behindertenhilfe des Bezirks Oberbayern.

6. Tandemlösungen

Im Rahmen von Tandemlösungen, d.h. wenn mindestens zwei Personen den heilpädagogischen Fachdienst für die behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder innerhalb einer Einrichtung erbringen, können ggf. auch andere (heil-) pädagogische Qualifikationen anerkannt werden. Dabei handelt es sich um individuelle Lösungen im Einzelfall, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Einrichtungsträger und der Regionalkoordination Behindertenhilfe des Bezirks Oberbayern.

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern

Federführung

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Pater-Rupert-Mayer-Haus, Hirtenstraße 4, 80335 München

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
Landesgruppe Bayern, Westendstraße 179, 80686 München

Bezirk Oberbayern
Regionalkoordination ,Behindertenhilfe
Prinzregentenstraße 14, 80535 München

Gestaltung

point – Grafische Dienstleistungen

Bildnachweis

© EVAfotografie/istockphoto.com; © Olesia Bilkei/fotolia.com

